
Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
Postfach 2962 53019 Bonn

Vertraulich/Persönlich

Dominikaner Provinz Teutonia
Pater Peter Kreutzwald
Lindenstraße 45
50674 Köln

Geschäftsstelle
Sylke Schruff

Postfach 2962
53019 Bonn
Tel.: 0228 / 103-121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de

Aktenzeichen: PA MU 4281/23
Datum: 14.04.2023

Ihr Schreiben vom 19.03.2023

Bearbeitungsnummer 2022-355057-1649

Sehr geehrter Herr Pater Kreutzwald,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.03.2023, hier eingegangen am 21.03.2023, mit welchem Sie uns einen Widerspruch in o.a. Angelegenheit übersenden.

Ein Widerspruch bei der UKA ist gemäß Ziff. 12 VerfOA nur gegen die Festsetzung einer Leistungshöhe der UKA nach Abschnitt 8 der Verfahrensordnung möglich.

Am 04.11.2022 haben wir Sie darüber benachrichtigt, dass die UKA den Antrag beraten hat, eine Leistungsentscheidung jedoch nicht getroffen werden konnte (vgl. Ziff. 1 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 1 Abs. 5 VerfOA), so dass auch **keine Leistungshöhe** festgesetzt wurde.

2
,

Ein Widerspruch bei der UKA ist mithin nicht möglich.

Wir bitten Sie freundlich, den Betroffenen hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Scheuren
Carmen Scheuren

1990-1991

1991-1992

1992-1993

1993-1994

1994-1995

1995-1996

1996-1997

1997-1998

1998-1999

1999-2000

2000-2001

2001-2002

2002-2003

2003-2004

2004-2005

2005-2006

2006-2007

2007-2008

2008-2009

2009-2010

1990-1991

1991-1992

1992-1993

1993-1994

1994-1995

1995-1996

1996-1997

1997-1998

1998-1999

1999-2000

2000-2001

2001-2002

2002-2003

2003-2004

2004-2005

2005-2006

2006-2007

2007-2008

2008-2009

2009-2010

1990-1991

1991-1992

1992-1993

1993-1994

1994-1995

1995-1996

1996-1997

1997-1998

1998-1999

1999-2000

2000-2001

2001-2002

2002-2003

2003-2004

2004-2005

2005-2006

2006-2007

2007-2008

2008-2009

2009-2010



RheinlandPfalz

LANDGERICHT
MAINZ

Landgericht | Postfach | 55020 Mainz

Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz
Telefon 06131 141 - 0
Telefax 06131 141 - 4444
Igmz@ko.jm.rlp.de
www.Igmz.justiz.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Zeichen
4 O 64/23
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in
Frau Berg

Telefon / Fax
06131 141 - 4441
06131 141 - 4302

Datum
11.05.2023

In dem Rechtsstreit
J. Bistum Mainz
wg. Schadensersatz und Schmerzensgeld
hier: Prozesskostenhilfe

Sehr geehrte

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe.

Die von Ihnen eingereichten Dokumente mit Fax vom 18.03.2023 sowie vom 29.03.2023 wurden nicht an die Gegenseite herausgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Berg, Justizbeschäftigte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten:	Verkehrsanbindung:	Parkmöglichkeiten:
Montag-Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:30 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße Fußweg ab Hbf ca. 15 Gehminuten	Parkplatz Schlossplatz Für Behinderte: Kaiser-Friedrich-Straße
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr		
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.		

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 O 64/23



Landgericht
Mainz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

Bistum Mainz, vertreten durch Dr. Peter Kohigraf, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rudolf & Vossberg, Fischtorplatz 20, 55116 Mainz

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Karl, die Richterin am Landgericht Reinhardt und die Richterin am Landgericht Dr. Yildirim am 09.05.2023 beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 05.12.2022 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Kläger hat Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.

Er macht Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte geltend aufgrund von sexuellen Handlungen zwischen ihm und David Jochem Rühl im Jahr 1996, die nicht von seinem Einverständnis gedeckt waren. Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Vorliegend richtet sich die Verjährung von Amtshaftungsansprüchen sowie Ansprüchen aus unerlaubter Handlung nach § 852 BGB a.F. (MÜKoBGB/Papier, 1. Aufl. 1980, BGB § 839 Rn. 232). Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt demnach in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Die danach getroffene Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26.06.2013 (BGBl. 2013 I S. 1805 ff.) gilt nach Art. 5 StORMG der Art. 229 § 31 EGBGB insoweit, als am Tage des Inkrafttretens eine Verjährung noch nicht eingetreten war.

Da sich der Vorfall im Jahr 1996 ereignet hat, sind die Ansprüche zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung infolge Zeitablaufs verjährt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

oder bei dem

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingetragen wird. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der E-Satzeinreichung oder unverzüglich danach glaublich zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Karl

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Reinhardt

Richterin
am Landgericht

Dr. Yıldırım

Richterin
am Landgericht

Begläubigt:

(Berg), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig

11.04.2023

An die

Staatsanwaltschaft Mainz:

U.A. unter dem beigefügten Weblink verunglimpt das Bistum Mainz i.V.durch dessen Mitarbeitende Martina Reißfelder in sachlich unzutreffender, verleumderischer Weise die Familien von vom systematischen Missbrauch des Bistums Mainz betroffener Geschädigter:

2. April 2023, 10:46 UhrQuelle: dpa Hessen

ZEIT ONLINE hat diese Meldung redaktionell nicht bearbeitet. Sie wurde automatisch von der Deutschen Presse-Agentur (dpa) übernommen.

n

Der Katholikenrat im Bistum Mainz hat die Anfang März vorgestellte Studie zu sexuellem Missbrauch als wichtigen Bestandteil des diözesanen Aufarbeitungsprozesses begrüßt. In einer am Samstag bei der Frühjahrsvollversammlung des Laiengremiums verabschiedeten Stellungnahme heißt es nach Angaben des Bistums, man sei über die hohe Zahl an Tätern und Betroffenen im Bistum sowie dem menschenverachtenden Umgang mit den Betroffenen bestürzt. Die «umfassende und nachhaltige Aufarbeitung» habe «oberste Priorität».:

Der Anfang März vorgestellten Untersuchung mit dem Titel «Erfahren - Verstehen - Vorsorgen» (EVV) zufolge sind im Bistum Mainz jahrzehntelang Fälle von sexueller Gewalt nicht konsequent verfolgt, teils verschwiegen und verharmlost worden. Für die Studie waren etwa 25 000 Seiten Akten- und Archivmaterial untersucht worden sowie 246 persönliche, schriftliche oder telefonische Gespräche geführt worden. Nach einer statistischen Analyse waren für den Zeitraum von 1945 bis 2019 zunächst 657 Betroffene und 392 Beschuldigte ausgemacht worden. Dann wurde genauer geprüft, wie sich der jeweilige Tatbestand genau darstellt und wie plausibel der Fall erscheint. Letztlich blieben für die weitere Untersuchung 401 Betroffene und 181 Beschuldigte übrig.

Nicht nur Kleriker und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien schuldig geworden, sondern «ein ganzes System, zu dem auch die kirchlichen Verbände, Pfarreimitglieder, Räte und sogar Familien der Betroffenen gehören» habe versagt,

schreibt der Katholikenrat. «Dieser Schuld wollen auch wir uns stellen und alles dafür tun, dass in Zukunft ein solches Systemversagen nicht mehr möglich wird, sowie Übergriffe und Missbrauchstaten verhindert werden.»

Der Katholikenrat ist das höchste Laiengremium in der Diözese Mainz. Das Bistum Mainz liegt zu etwa zwei Dritteln auf hessischem und zu einem Drittel auf rheinland-pfälzischem Gebiet und zählte zuletzt gut 700 000 Kirchenmitglieder.

© dpa-infocom, dpa:230402-99-180641/3

Das Bistum Mainz bagatellisiert und banalisiert auch mittels dieser weltweit online abrufbaren Verlautbarung die ihm obliegende, körperschaftliche und personale Verantwortung für den von ihm und seinen derzeitigen Amtsträgern angerichteten bzw. mindestens mittelbar zu verantwortenden Schaden. Die Amtsträgerhaftung sieht eine direkte Haftung für das vor, was im Rahmen von ehren- wie hauptamtlichen Dienstverhältnissen durch das Bistum Mainz an Schaden zu Lasten Dritter angerichtet worden ist und wird.

Selbst wenn es einzelne Familien von Geschädigten gegeben haben mag, die sich in das Missbrauchssystem des Bistums Mainz haben einbinden lassen, wird dies im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass das Bistum als Teil der weltweiten, römisch-kath. Kirche ein hohes Interesse daran hatte, seine Mitglieder in Verbänden, Pfarreien und Geschädigtenfamilien der unantastbaren Sakralität einer Institution auszuliefern, welche den Missbrauch in dieser Dimension erst ermöglicht haben dürfte.

Die Behauptung, dass Geschädigtenfamilien Teil des Systems gewesen seien, ist insofern falsch, als dabei die Erstverantwortung der Leitenden völlig unterschlagen und eine Betroffenenfamilienschuld insinuiert wird, die verleumderisch ist und vom eigene Versagen der aktuell Verantwortlichen ablenken soll.

Es wird daher Anzeige gegen Udo M. Bentz, Generalvikar des Bistums Mainz, erstattet, in rechtlicher Vertretung der K.d.ö.R. Bistum Mainz, Postfach 1560, 55005 Mainz. Zugleich wird Strafantrag gestellt.



KATHOLIKENRAT IM BISTUM MAINZ

Wir wollen dazu beitragen, eine erneuerte Kirche zu werden

– Stellungnahme des Katholikenrates im Bistum Mainz zur EVV-Studieⁱ –

Der Katholikenrat im Bistum Mainz begrüßt die EVV-Studie als wichtigen und unabhängigen Bestandteil des diözesanen Aufarbeitungsprozesses.

Wir sind bestürzt über die Klarheit der Ergebnisse der EVV-Studie, die hohe Zahl an Tätern und Betroffenen in unserem Bistum sowie den menschenverachtenden Umgang mit den Betroffenen.

Fehlentwicklungen in der Vergangenheit, in denen Betroffenen nicht der notwendige Respekt und die angemessene Unterstützung gegeben wurden, wollen wir künftig vermeiden helfen. Die umfassende und nachhaltige Aufarbeitung hat daher für uns oberste Priorität.

Bereits 2018 hat die MHG-Studieⁱⁱ ins öffentliche Bewusstsein gehoben, dass systemische Strukturen in der Kirche sexualisierte Gewalt bzw. deren Vertuschung begünstigt haben. Dennoch macht es uns fassungslos, dass auch den ehemaligen Mainzer Bischöfen in einem solchen Maße der Schutz des Systems Kirche wichtiger war als der Schutz, die Begleitung und Zuwendung zu den Betroffenen.

Wir sehen, dass nicht nur Kleriker und kirchliche Mitarbeiter*innen als Täter schuldig geworden sind, sondern ein ganzes System versagt hat, zu dem auch die kirchlichen Verbände, Pfarreimitglieder, Räte und sogar Familien der Betroffenen gehören.

Dieser Schuld wollen auch wir uns stellen und alles dafür tun, dass in Zukunft ein solches Systemversagen nicht mehr möglich wird sowie Übergriffe und Missbrauchstaten verhindert werden.

Bereits im Jahre 2018 hat der Katholikenrat in einer Stellungnahme Bischof Kohlgrafs Bestrebungen zur Aufarbeitung begrüßt, offen und transparent den Weg der Aufklärung von Missbrauch im Bistum Mainz zu gehen. Gleichzeitig wurde die Prävention ausgebaut und der Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen kirchlichen Lebens an erste Stelle gestellt. Die nun vorgelegte Studie bescheinigt der Bistumsleitung, bereits wichtige Schritte in Bezug auf Prävention, Intervention und Aufarbeitung zurückgelegt und entsprechende Strukturen aufgebaut zu haben.

Gleichzeitig sehen wir noch weiteren Handlungsbedarf in Bezug auf...

- die zügige Erarbeitung der Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in allen Pfarreien, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen
- eine Selbstverpflichtung aller haupt- und ehrenamtlichen Verantwortungsträger*innen, um eine dauerhafte Umsetzung der Schutzkonzepte voranzutreiben
- Qualitätssicherung, Überprüfung und wirksame Konsequenzen durch die Bistumsleitung bei Nicht-Einhaltung der Schutzstandards

KATHOLIKENRAT IM BISTUM MAINZ

- klare Melde- und Beschwerdewege mit einer von der Leitung (auf allen Ebenen) unabhängigen Ansprechperson

Ziel muss es dabei sein, den größtmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu erreichen, in einem transparenten Prozess verlorenes Vertrauen wiederherzustellen und damit auch einen Kulturwandel in unserem Bistum herbeizuführen. Hierzu müssen bestehende Machtstrukturen kritisch geprüft und hin zu einer neuen Synodalität entwickelt werden. So fordern wir die Bistumsleitung unter Bischof Kohlgraf auf, dass auf Ebene des Bistums und der Pfarreien partizipative Strukturen geschaffen werden, die dem Bischof, den Pfarrern sowie den Laienvertretungen ein gleichberechtigtes Entscheiden in wesentlichen Dingen des kirchlichen Lebens einräumen. Der Pastorale Weg bietet hier im Blick auf die Erarbeitung synodaler Strukturen gute Möglichkeiten durch entsprechende Anpassung der Statuten.

Die Pfarreien in unserem Bistum dürfen im Umgang mit (neuen) Erkenntnissen über die Täter – insbesondere die Kleriker – nicht alleine gelassen werden. Aufgabe der Bistumsleitung muss es sein, im offenen Dialog und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln hierbei Hilfe und Unterstützung zu leisten. Dabei braucht es auch eine angemessene Erinnerungskultur.

Wir selbst als Gemeindemitglieder und Verantwortliche in den Räten und Verbänden sind in der Pflicht, unsere Erwartungen an Kleriker klar zu formulieren und uns über ihre Rolle zu verständigen, der sie auch gerecht werden können. Alle – Klerus, hauptamtliche Mitarbeitende, Räte, Gemeinden und kirchliche Einrichtungen – sind in der Pflicht, vor Ort achtsam zu sein, um wirksamen Schutz vor Missbrauch zu gewährleisten und etwaige Verdachtsfälle nicht zu verharmlosen.

Damit Kirche sich entwickelt und erneuert, bedarf es der Zusammenarbeit von Bistumsleitung, aller Haupt- und Ehrenamtlichen in einem gleichberechtigten Miteinander. Der Katholikenrat ist bereit, kritisch-konstruktiv seinen Beitrag zu leisten, um der Kirche ein menschenfreundliches und lebensbejahendes Gesicht zu geben. Damit wollen wir glaubwürdige Zeugen für die Botschaft des Evangeliums sein und in der Kirche einen Schutzraum für alle Menschen bieten.

Mainz, im April 2023

Patrick Landua
Sprecher des Katholikenrates

¹ „Erfahren. Verstehen. Vorsorgen – Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz“, 2023

² „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Mannheim – Heidelberg – Gießen, 2018

